



Satzung des Vereins zum „Sternenzauber und Frühchenwunder e.V.“ – Hilfe für die Kleinsten und ihre Familien

Geschäftsstelle,
Dorfstr. 10,
21727 Estorf

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ Sternenzauber und Frühchenwunder e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Estorf** und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 1a Bild und Wortmarke des Vereins

- (1) Der Verein führt ein Logo als Bild- und Wortmarke. Dies zeigt: Einen Stern mit fünf abgerundeten Ecken. In dem Stern befindet sich eine Nadel mit Sternenschweif und zwei Sternen. Durch das Nadelöhr fädelt sich der Faden eines Wollknäuels. Der Schriftzusatz ist rechtsseitig an das Bild angesiedelt und beinhaltet den Wortlaut „Sternenzauber & Frühchenwunder, Hilfe für die Kleinsten und ihre Familien“
- (2) Die Farben sind weiß, perl Rubinrot, schwarz und grau.
- (3) Der Verein identifiziert sich mit der Bild- und Wortmarke in allen Belangen den Verein betreffend.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - Aufklärung über die Situation der Eltern von still geborenen Kindern und Frühchen
 - Förderung der Akzeptanz für Eltern von stillgeborenen Kindern und Frühchen in der Gesellschaft
 - Versorgung von Eltern stillgeborener Kinder und Frühchen direkt oder über Krankenhäuser und ähnliche Institutionen mit Kleidung, Erinnerungsstücken und Informationsmaterial durch Spenden und ehrenamtliche Arbeit
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung kreativer und informativer Veranstaltungen, welche, sofern sie nicht vom Verein durchgeführt werden, den Satzungszwecken entsprechen müssen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen

Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren zu haben. Aufwandsentschädigungen sind nur aufgrund einer vorherigen schuldrechtlichen Vereinbarung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu vergüten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede volljährige natürliche und juristische Personen sowie jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die Satzung anerkennt.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht:

1. an den Mitgliederversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. gemäß § 9 dieser Satzung bei Berufung der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
3. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Nutzung seiner Einrichtung nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen,
4. das Protokollbuch der Mitgliederversammlung einzusehen
5. Anträge auf Auskunftserteilung der Vorstandsmitglieder zu stellen
6. vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Abschrift der Jahresabschlussberichte zu verlangen.

- (4) Jedes Mitglied des Vereines hat die Pflicht:

1. die Zwecke des Vereines zu unterstützen
2. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen
3. Änderungen in E-Mail- oder Postadresse dem Vorstand mitzuteilen. Unterbleibt dies, so gilt die Zustellungsfiktion der Zuschriften.

- (5) Der Verein kann Förder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

- (6) Fördermitglieder des Vereines können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4a Förderkreis

Der Verein bindet gem. § 4(5) einen Förderkreis als Fördermitglied ein. Der Förderkreis bildet das koordinierende Fördermitglied des Vereins. Ausführende Arbeitsabläufe werden über den Förderkreis koordiniert und festgelegt. Die Mitglieder des Förderkreises werden bei Belangen, die ausführende Arbeitsabläufe des Förderkreises betreffen, informiert und/oder beteiligt. Der Förderkreis kann online bestehen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Beitragsrückstand gem § 6 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge können nicht – auch nicht anteilig – zurückgefordert werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 1. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 3. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge und Haftung

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen zu stunden.
- (3) Ein Mitglied, welches länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird vom Vorstand abgemahnt. Wird der fällige Betrag nicht in drei Monaten beglichen, erlischt die Mitgliedschaft ohne dass es einer weiteren Abmahnung bedarf.
- (4) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfungsausschuss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Des Weiteren gehören dem Vorstand vier Beisitzer mit beratender Stimme an.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Vereinsbetrieb;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Mitgliederversammlungen können in besonderen Fällen online in einem geschützten Bereich abgehalten werden. Für diese Form ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens zwei oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach

und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Kassenprüfer erteilen eine Empfehlung für die finanzielle Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu benennende soziale Einrichtung. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Wuppertal, 20.02.2021

Mandy Biemer

Erste Vorsitzende des Vereins